



Begutachtungsprozess

Mit diesem Dokument wird der unter Punkt 7.2.1 des Allgemeinen Teils der Bekanntmachung zum siebten Luftfahrtforschungsprogramm (19.04.2024) beschriebene Begutachtungsprozess für Skizzen näher erläutert. Dieser wird in allen Programmlinien gemäß Punkt 2 der Bekanntmachung angewandt.

1. Vorbereitung und Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter

1.1. Veröffentlichung des Zeitplans

Der PT-LF veröffentlicht in Abstimmung mit dem BMWK eine Prozessbeschreibung samt Zeitplan der Begutachtung im Internet.

1.2. Beobachter/in

Das BMWK ernennt eine unabhängige Beobachterin oder einen unabhängigen Beobachter für den Skizzenauswahlprozess. Die Aufgabe dieser Person ist es, die Durchführung des Begutachtungsprozesses auf Transparenz, Vollständigkeit und Gleichbehandlung hin zu überwachen. Sie verfasst einen Abschlussbericht für das BMWK, in dem sie auf die Qualität des Begutachtungsprozesses, einschließlich behandelte Einzelfälle sowie mögliche Verbesserungspotentiale, eingeht. Die Beobachterin oder der Beobachter unterwirft sich dem Verhaltenskodex für Gutachtende (siehe Anhang I zur Gutachter-Erklärung) und wird nach Verpflichtungsgesetz zur Geheimhaltung verpflichtet.

1.3. Koordinatoren für Förderlinien und Themenfelder

Der Leiter des PT-LF weist jeder Programmlinie und jeder Fachdisziplin unter der im Skizzenverfahren Projektvorschläge eingereicht werden können, eine koordinierende Person aus dem PT-LF zu. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sind für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Ansprechpersonen für die Skizzeneinreichenden, die unabhängigen Beobachterin oder Beobachter, die geladenen Gutachterinnen und Gutachter sowie das BMWK.

1.4. Experten/innen

Der PT-LF führt eine Liste von Expertinnen und Experten. Interessenten können sich an den PT-LF zur Aufnahme in die Liste wenden. Informationen hierzu finden sich auf der Internetseite des PT-LF. Die Expertinnen und Experten sind entsprechend ihren Erfahrungen einer oder mehreren Fachdisziplinen zugeordnet, in denen sie als Gutachterin oder Gutachter tätig werden können. Die Koordinatoren schlagen aus diesem Expertenpool eine für die jeweilige Fachdisziplin und Programmlinie ausreichende Anzahl von Gutachterkandidatinnen und -kandidaten vor. Diese müssen sowohl die gesamte thematische Breite des Aufrufes in der Fachdisziplin bzw. Programmlinie abdecken, als auch die erwartete Anzahl von zu begutachtenden Skizzen bewältigen können. Das BMWK wählt aus den vorgeschlagenen Experten diejenigen Gutachterkandidatinnen und -kandidaten aus, die in Vorbereitung der Begutachtung zum Begutachtungsreview eingeladen werden. Alle Gutachterkandidatinnen und -kandidaten müssen sich schriftlich dem Verhaltenskodex (siehe Anhang I der Gutachter-Erklärung) für Gutachtende unterwerfen.



1.5. Informationsveranstaltung LuFo für Gutachterkandidaten

Zur Vorbereitung der Gutachterkandidatinnen und -kandidaten wird vom PT-LF und BMWK für die jeweilige Fachdisziplin zu einer Gutachtersitzung eingeladen (Begutachtungsreview). Hier wird dem Kandidatenkreis der Begutachtungsprozess erläutert und Forschungs(zwischen)ergebnisse laufender und abgeschlossener Vorhaben aus vergangenen Aufrufen und sonstigen, einschlägigen Förderprogrammen der jeweiligen Fachdisziplin vorgestellt. Zudem erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten Informationen zu übergeordneten Themen, wie z.B. der europäischen und nationalen Forschungsstrategie, die durch den Aufruf gestützt werden sollen, sowie Hinweise zum Förderinstrumentarium (z.B. Umgang mit Wissenschaftseinrichtungen oder KMU etc.). Zuvor müssen sich alle Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich dem Verhaltenskodex für Gutachtende unterwerfen. Zudem werden sie nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet. Zu den Reviews ist auch die/ der unabhängige Beobachtende geladen.

1.6. Gutachterausswahl

Nach dem Begutachtungsreview und dem Ende der Skizzenabgabefrist wählt das BMWK die Gutachterinnen und Gutachter aus dem Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten aus und teilt jedem Themenfeld eine Gutachtergruppe zu. Auswahlkriterien sind hierbei insbesondere:

- Expertise im Fachbereich des jeweiligen Themenfeldes,
- jede Gutachtergruppe deckt das jeweilige Themenfeld vollständig ab,
- in jeder Gutachtergruppe sollten Gutachtende mit industriellem und akademischen Hintergrund vertreten sein,
- jede Skizze soll nach Möglichkeit durch mindestens 3 Gutachterinnen und Gutachter bewertet werden.

Abhängig von der Zahl eingegangener Skizzen sollte für jede Programmlinie und jedes Themenfeld eine ausreichende Anzahl von Gutachterinnen und Gutachtern vorgesehen werden, so dass eine vergleichbare Begutachtungsqualität in den Themenfeldern gewährleistet werden kann. Gegebenenfalls müssen besonders überzeichnete Themenfelder in Abstimmung mit dem BMWK in Untergruppen geteilt werden, denen jeweils eine eigene Gutachtergruppe zugewiesen wird. Allen Gutachterinnen und Gutachtern wird mittels eines elektronischen Tools lesender Zugang zu allen eingereichten Skizzen geöffnet. Die Gutachterinnen und Gutachter geben bezüglich der durch sie zu bewertenden Skizzen eine Erklärung zu möglichen Interessenkonflikten (Anhang I) ab. Ergibt die Prüfung des BMWK, dass kein Interessenkonflikt bezüglich der jeweils durch sie zu bewertenden Skizzen vorliegt (2.3.3), werden die entsprechenden Schreibrechte gewährt. Im Falle eines Interessenkonflikts wird eine andere begutachtende Person zur Bewertung der betroffenen Skizze ausgewählt.

1.7. Zuordnung der Skizzen zu Themenfeldern oder zu besonderen Gutachtergruppen

Die Zuordnung der Skizzen zu den Programmlinien und Fachdisziplinen erfolgt prioritär nach eigener Angabe der Skizzeneinreicher in der Skizze. Entspricht der Arbeitsschwerpunkt nicht der Angabe der Skizzeneinreicher, erfolgt eine entsprechende Korrektur. Kann keine eindeutige Zuordnung getroffen werden, weil mehrere Themenfelder gleichermaßen betroffen sind, können Gutachterinnen und Gutachter der jeweils betroffenen Themenfelder dieser Skizze zugeordnet werden. Die



Zuordnungen erfolgen durch das BMWK auf Vorschlag des PT-LF. In Fällen, in denen die endgültige Zuordnung von den Angaben in der Skizze abweicht, werden diese der unabhängigen Beobachterin / dem unabhängigen Beobachter zur Kenntnis gegeben.

1.8. Zulassung von Skizzen zur Begutachtung

Skizzen werden den Gutachterinnen und Gutachtern nur dann zur Begutachtung vorgelegt, wenn sie die in der Bekanntmachung dafür notwendigen formalen Kriterien erfüllen. Der PT-LF informiert das BMWK und die unabhängige Beobachterin / den unabhängigen Beobachter über Skizzen, die die formalen Kriterien nicht erfüllen.

1.9. Förderkorridore

Das BMWK weist den Programmlinien und ggf. auch den Fachdisziplinen innerhalb einer Programmlinie Anteile des Förderbudgets zu und bildet so Förderkorridore. Falls nötig können auch Förderkorridore gebildet werden, um disziplinübergreifende Technologieschwerpunkte abbilden zu können. Auch diesen wird aus den Reihen des PT-LF ein Koordinatorin / einen Koordinator zugeordnet. Die Förderkorridore reflektieren die durch das BMWK gesetzten, strategischen und technologischen Schwerpunkte und berücksichtigen die tatsächlich verfügbaren Haushaltsmittel. Alle Skizzen eines Förderkorridors stehen im Wettbewerb miteinander und bilden eine Vergleichsgruppe, die von den zugeordneten Gutachterinnen und Gutachtern (1.7.) bewertet wird.

2. Begutachtung

2.1. Individuelle Begutachtung

Alle zulässigen Skizzen (1.8.) werden zur individuellen Bewertung in einem elektronischen Bewertungstool freigegeben. Jede Gutachterin und jeder Gutachter bewerten dabei alle Skizzen, denen er oder sie zugeordnet ist, anhand der in der Bekanntmachung genannten Kriterien.

2.2. Vollständigkeitsprüfung der individuellen Begutachtung

Der PT-LF prüft nach Ablauf der Frist zur individuellen Begutachtung, ob sämtliche individuellen Bewertungen vollständig abgegeben wurden. Erfolgt bei unvollständigen Bewertungen auf Aufforderung durch den PT-LF keine Nachlieferung durch die betroffene Gutachterin oder den betroffenen Gutachter, wird diese Person von der weiteren Begutachtung der entsprechenden Skizze ausgeschlossen.

2.3. Gemeinsame Begutachtung

2.3.1. Gutachterbelehrung

Die Gutachterinnen und Gutachter werden zu Beginn der gemeinsamen Begutachtung vom BMWK nochmals über den geltenden Verhaltenskodex für Gutachtende (siehe Anhang I der Gutachter-Erklärung) belehrt und anschließend nach Verpflichtungsgesetz förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet.



2.3.2. Unterrichtung der Gutachterinnen und Gutachter

Den Gutachtenden wird ein Überblick über alle eingegangenen Skizzen gegeben. Zudem erhalten sie Hinweise zum anwendbaren Förderinstrumentarium (Förderquoten, Behandlung von KMU, Wissenschaftseinrichtungen) sowie insbesondere zu den vom BMWK festgelegten Förderkorridoren und den verfügbaren Haushaltsmitteln. Die Gutachterbelehrung und die -unterrichtung erfolgt vor dem Plenum aller Gutachterinnen und Gutachter.

2.3.3. Interessenkonflikte

Jeder Gutachterin und jeder Gutachter hat sich verpflichtet, die Projektskizzen objektiv und fair zu begutachten (siehe Anhang I der Gutachter-Erklärung). Befindet sich eine Gutachterin oder ein Gutachter in einer Lage, die die Fähigkeit, eine Projektskizze unvoreingenommen zu begutachten in Frage stellt oder könnte dies nach vernünftiger Einschätzung einem außenstehenden Dritten so erscheinen (Interessenkonflikt), ist er von der Bewertung dieser Skizze ausgeschlossen. Hierzu hat jede Gutachterin und jeder Gutachter eine Erklärung abgegeben (Siehe Dokument Gutachter-Erklärung). Das BMWK prüft aufgrund dieser sowie eigener Recherchen für jede Skizze, ob seitens der bewertenden Gutachtenden Anhaltspunkte für einen Interessenskonflikt (Anhang I) bestehen. Liegen zwingenden Ausschlussgründe vor oder kommt das BMWK bei Vorliegen von potentiellen Ausschlussgründen bei würdiger Gesamtbetrachtung zu der Einschätzung, dass die Gefahr eines Interessenskonflikts besteht, wird die Gutachterin oder der Gutachter von der Bewertung der betroffenen Skizze ausgeschlossen. Das Ergebnis jeder Ausschlussprüfung sowie ggf. Ausschlüsse werden in den Bericht des unabhängigen Beobachters aufgenommen.

2.3.4. Rapporteurs

Jeder Skizze eines Förderkorridors wird auf Vorschlag des Koordinators aus dem Kreis der zuständigen Gutachterinnen und Gutachter ein Rapporteur zugeordnet. Der Rapporteur sammelt während der gemeinsamen Begutachtung alle entscheidungsrelevanten Hinweise der Gutachterinnen und Gutachter zur Skizze und verfasst den Entwurf eines Konsensvotums. Der Koordinator erläutert den Rapporteurs Art und Umfang der Konsensvoten anhand entsprechender Vorlagen. Bei der Zuordnung der Rapporteurs achten die Koordinatoren auf eine ausgewogene Arbeitsbelastung aller Gutachterinnen und Gutachter eines Themenfeldes.

2.3.5. Begutachtung in den Förderkorridoren

Der Koordinator moderiert die gemeinsame Begutachtung aller Skizzen eines Förderkorridors. Jede Skizze wird gemeinsam von denjenigen Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, die auch eine individuelle Begutachtung für die Skizze abgegeben haben. Die Gutachtergruppe vergibt für jedes Bewertungskriterium eine Punktzahl gemäß einer definierten Skala. Die Diskussion unter den Gutachterinnen und Gutachtern erfolgt zu jeder Skizze bis ein Konsens über die in den Einzelkriterien zu vergebenen Punktzahlen und deren Begründungen oder ggf. vorliegende Ausschlussgründe erreicht ist. Ausgangspunkt sind dabei die individuellen Bewertungen jeder Skizze, die allen Gutachterinnen und Gutachtern zu Beginn der gemeinsamen Begutachtung durch den Koordinator bekanntgemacht werden. Neben der Bewertung können die Gutachterinnen und Gutachter Empfehlungen für die Ausgestaltung eines in der Skizze beschriebenen Verbundes abgeben (z. B. zu

Bearbeitungsschwerpunkten innerhalb von Skizzen, zu Kürzungen und oder zur Zusammenführung/Teilung von Skizzen). Der Rapporteur protokolliert das erreichte Konsensvotum für die betreffende Skizze. Sollte kein Konsens erzielt werden, unternimmt der Koordinator ggf. unterstützt durch die unabhängige Beobachterin / den unabhängigen Beobachter einen Schlichtungsversuch. Scheitert dieser, werden die abweichenden Voten vom Rapporteur festgehalten. An die Stelle des Konsensvotums tritt dann das Mehrheitsvotum der Gutachterinnen und Gutachter. Sollte kein Mehrheitsvotum zustande kommen, wird die Entscheidung dem Plenum überlassen (2.3.7)

2.3.6. Priorisierung der Skizzen innerhalb der Förderkorridore

Die Skizzen eines jeden Förderkorridors werden in absteigender Reihenfolge nach der im Konsensvotum bzw. im Mehrheitsvotum erreichten Gesamtpunktzahl priorisiert.

2.3.7. Abschließende Priorisierung im Plenum

Nach Abschluss der Priorisierungen in den Förderkorridoren werden Skizzen mit identischer Gesamtpunktzahl innerhalb eines Förderkorridors sowie Skizzen, zu denen kein Konsensvotum erzielt werden konnte, samt der zugehörigen Voten im Plenum präsentiert. Die Entscheidung über die endgültige Priorisierung dieser Skizzen erfolgt durch Mehrheitsentscheid.

2.4. Finaler Begutachtungsreport

Die Koordinatoren der Förderkorridore prüfen alle Konsensvoten auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit. In Fällen, in denen die Begründungen für Einzelkriterien einer Skizze diesen Anforderungen nicht vollumfänglich entsprechen, unterbreiten die Koordinatoren den jeweiligen Gutachtern Verbesserungsvorschläge. Als Ergebnis liegt der Begutachtungsreport als anonymisierte Sammlung aller Voten vor.

3. Übergabe des Begutachtungsreports an das BMWK

Der Begutachtungsreport wird nach Fertigstellung dem BMWK übergeben. Er bildet neben der tatsächlichen Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel die wesentliche Grundlage für die Entscheidung, wer zur Abgabe eines Antrages aufgefordert wird.

4. Benachrichtigung der Skizzeneinreichenden

Der PT-LF benachrichtigt alle Skizzeneinreichende über die Entscheidung des BMWK ob sie zur Abgabe eines Antrages zugelassen sind. Allen Skizzeneinreichenden geht zudem der Konsensreport für ihre jeweilige Verbundskizze zu.

Anhang I: Interessenkonflikt

Befindet sich eine Gutachterin/ ein Gutachter in einer Lage, die die Fähigkeit, eine Projektskizze unvoreingenommen zu begutachten in Frage stellt oder könnte dies nach vernünftiger Einschätzung einem außenstehenden Dritten so erscheinen (Interessenkonflikt), ist sie/er von der Bewertung dieser Skizze ausgeschlossen.

Zwingende Ausschlusskriterien: Eine Gutachterin/Ein Gutachter ist von Bewertung einer Skizze zwingend ausgeschlossen, wenn sie/er

- an deren Erarbeitung beteiligt war.
- voraussichtlich von einer späteren Bewilligung des Förderantrages profitiert.
- Leiter, Treuhänder oder Partner der antragstellenden Organisation/Einrichtung ist.
- eine enge persönliche oder verwandtschaftliche Beziehung zu einem Leiter, Treuhänder oder Partner der antragstellenden Organisation/Einrichtung hat, Eine solche Beziehung ist gegeben bei Ehe- und Lebenspartnern, Kindern, Eltern, Geschwistern oder anderen engen Familienmitgliedern.
- beschäftigt ist bei der ausführenden Stelle einer antragstellenden Einrichtung oder in einer anderen Abteilung einer antragstellenden Einrichtung, die nicht mit einem hohen Grad an Autonomie ausgestattet ist.
- sich aus anderen Gründen in einer Lage befindet, die die Fähigkeit, den Förderantrag unvoreingenommen zu begutachten, beeinträchtigt.

Potentielle Ausschlusskriterien: Das BMWK prüft einzelfallbezogen, ob eine Gutachterin/ein Gutachter von der Bewertung einer Skizze auszuschließen ist, wenn eine Gutachterin/ein Gutachter:

- innerhalb der vergangenen drei Jahre bei einer der antragstellenden Organisationen/Einrichtungen beschäftigt war.
- in einer Abteilung einer antragstellenden Einrichtung beschäftigt ist, die nicht die zukünftig ausführende Stelle des Vorhabens ist (ist die Abteilung mit einem hohen Grad an Autonomie ausgestattet, kann im Falle einer begrenzten Auswahl an qualifizierten Gutachtern die Entscheidung zum Begutachtungsauftrag gerechtfertigt sein).
- einen Vertrag mit einer antragstellenden Organisation/Einrichtung oder deren Leiter, Treuhänder oder Partner oder deren engen Familienmitgliedern oder Lebenspartnern hat.
- an einer Forschungszusammenarbeit mit einer antragstellenden Organisation/ Einrichtung beteiligt ist, dies innerhalb der vergangenen drei Jahre war oder zukünftig zu sein beabsichtigt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Siebte Programmphase des nationalen
Luftfahrtforschungsprogramms
Erster Programmaufruf (LuFo
Klima VII)

-
- sonstige Anhaltspunkte vorliegen, welche die Fähigkeit, einen bestimmten Förderantrag unvoreingenommen zu begutachten, in Frage stellen oder dies nach vernünftigem Ermessen einem außenstehenden Dritten so erscheinen könnte.